

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 16/12851 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuergesetzes

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael
Goldmann, Dr. Christel Happach-Kasan, weiterer Abgeordneter
und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/11670 –**

Agrardieselbesteuerung senken – Wettbewerbsnachteile der deutschen Landwirtschaft abbauen

A. Problem

Nach geltender Rechtslage erhält die Land- und Forstwirtschaft rund 21,5 Cent Energiesteuervergütung je Liter für Gasöl, das in landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen und Arbeitsmaschinen verwendet wird. Dabei ist ab dem Jahr 2005 je Betrieb und Kalenderjahr ein Selbstbehalt von 350 Euro vorgegeben. Diese Belastungen werden wegen des konjunkturell schwierigen Umfeldes derzeit mitunter als existenzbedrohend für landwirtschaftliche Betriebe kritisiert. Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP problematisieren zudem Wettbewerbsnachteile deutscher Agrarbetriebe gegenüber europäischen Konkurrenten bezüglich der steuerlichen Belastung von Dieselmotoren.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetzentwurf streben die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD an, eine Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe durch die Länder zu ermöglichen. Mit einer Öffnung des Energiesteuergesetzes soll es den Ländern ermöglicht werden, den Land- und Forstwirten einen dem Selbstbehalt entsprechenden Betrag zu zahlen.

Der Finanzausschuss empfiehlt insbesondere, statt der Öffnungsklausel für die Übernahme des Selbstbehalts durch die Länder sowohl den Selbstbehalt als auch

die Obergrenze bei der Agrardiesel-Steuervergütung für die Verbrauchsjahre 2008 und 2009 auszusetzen.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/12851 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Buchstabe b

Mit dem Antrag wird zur Verbesserung der agrarpolitischen Rahmenbedingungen in Deutschland angestrebt, die Bundesregierung aufzufordern, zur Steuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft von einem Selbstbehalt abzusehen, die Belastungen der deutschen Agrarbranche durch die Ökosteuer deutlich zu verringern und auf europäischer Ebene auf eine Verringerung von Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten deutscher Landwirte und Gartenbauern hinzuwirken.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/11670 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Zu Buchstabe a

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für den Bund ergeben sich aus dem Gesetzentwurf keine Auswirkungen auf den Haushalt, weil die durch die Öffnungsklausel ermöglichten Zahlungen aus Landesmitteln zu bestreiten sind. Auswirkungen auf die Haushalte der Länder ergeben sich nur, soweit von der Öffnungsklausel Gebrauch gemacht wird. Kommunale Haushalte sind von der Regelung nicht betroffen.

Unter Berücksichtigung der Empfehlung des Finanzausschusses ergeben sich bei der Agrardiesel-Steuerentlastung für den Bund zusätzliche Mindereinnahmen für das Haushaltsjahr 2009 in Höhe von rund 265 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2010 in Höhe von rund 305 Mio. Euro. Die möglichen Auswirkungen auf die Haushalte der Länder würden entfallen. Kommunale Haushalte wären weiterhin nicht von der Regelung betroffen.

2. Vollzugaufwand

2.1. Bund

Unabhängig von der Länderöffnungsklausel sind beim Vollzug der Steuerentlastung für Betriebe der Forstwirtschaft durch die Zollverwaltung Bescheinigungen über die Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe auszustellen. Der jährliche Mehraufwand wird im Jahr 2009 mit 160 000 Euro, im Jahr 2010 mit 60 000 Euro und ab dem Jahr 2011 mit jährlich 5 000 Euro veranschlagt.

2.2. Länder und Kommunen

Keiner

Zu Buchstabe b

Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte werden in dem Antrag nicht angegeben.

E. Sonstige Kosten

Zu Buchstabe a

Auswirkungen der Regelungen des Gesetzentwurfs auf Einzelpreise, das Preisniveau sowie auf Verbraucherinnen und Verbraucher sind nicht zu erwarten.

Zu Buchstabe b

Sonstige Kosten werden in dem Antrag nicht benannt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12851 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Nach § 57 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit die Energieerzeugnisse für die Ausführung forstwirtschaftlicher Arbeiten verwendet worden sind, wird eine Steuerentlastung gewährt, wenn und soweit sie unter den Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5) zulässig ist.““

b) In Nummer 2 wird der dem § 67 anzufügende Absatz 10 wie folgt gefasst:

„(10) § 57 Absatz 6 findet für die Verbrauchsjahre 2008 und 2009 keine Anwendung. Der Antrag auf die Steuerentlastung für das Verbrauchsjahr 2008 kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 gestellt werden.“

2. Artikel 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1 Nummer 2 tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die hierzu erforderliche beihilferechtliche Genehmigung erteilt.“

b) Satz 2 wird aufgehoben.

b) den Antrag auf Drucksache 16/11670 abzulehnen.

Berlin, den 17. Juni 2009

Der Finanzausschuss

Eduard Oswald
Vorsitzender

Norbert Schindler
Berichterstatter

Reinhard Schultz (Everswinkel)
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Norbert Schindler und Reinhard Schultz (Everswinkel)

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf **Drucksache 16/12851** (Buchstabe a) in seiner 219. Sitzung am 6. Mai 2009 beraten und dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen. Der Gesetzentwurf wurde in der 226. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Juni 2009 nachträglich zusätzlich an den Haushaltsausschuss gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Den Antrag der Fraktion der FDP auf **Drucksache 16/11670** (Buchstabe b) hat der Deutsche Bundestag in seiner 205. Sitzung am 12. Februar 2009 beraten und dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

Der Finanzausschuss hat die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 130. Sitzung am 13. Mai 2009 aufgenommen, in seiner 134. Sitzung am 27. Mai 2009 eine öffentliche Anhörung durchgeführt (für Einzelheiten hierzu siehe Abschnitt III.) und in seiner 135. Sitzung am 17. Juni 2009 fortgesetzt. In dieser Sitzung hat der Finanzausschuss den Gesetzentwurf abschließend sowie den Antrag der Fraktion der FDP erst- und abschließend beraten.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf sieht eine Öffnungsklausel im Energiesteuergesetz vor, um den Ländern zu ermöglichen, Land- und Forstwirten mit eigenen Haushaltsmitteln den Selbstbehalt im Bereich der Agrardieselbesteuerung zu erstatten.

Zu Buchstabe b

Der Antrag weist auf die erhöhte steuerliche Belastung landwirtschaftlicher Produktionsmittel für deutsche Betriebe der Land- und Forstwirtschaft im europäischen Vergleich aufgrund wesentlich höherer steuerlicher Vergünstigungen für Agrardiesel in anderen Ländern hin. Dies führe zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen der Agrarbranche in Deutschland. Zudem würden kleine landwirtschaftliche Betriebe mit dem Selbstbehalt von 350 Euro überproportional belastet.

Daher sieht der Antrag vor, die Bundesregierung aufzufordern, den Selbstbehalt in Höhe von 350 Euro zu streichen, die Belastung deutscher Agrarbetriebe durch die Ökosteuer deutlich zu verringern und auf europäischer Ebene auf eine EU-weite Harmonisierung der Besteuerung von Agrardiesel hinzuwirken.

III. Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 134. Sitzung am 27. Mai 2009 zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU

und SPD eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung AdöR,
- BVfK Bundesverband freier KFZ-Händler e. V.,
- Deutscher Bauernverband e. V.,
- Deutscher Gewerkschaftsbund,
- Deutscher Raiffeisenverband e. V.,
- Europäische Kommission,
- Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e. V. (FÖS),
- Vetter, Wolf-Dietmar, Wariner Pflanzenbau eG.

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll der öffentlichen Beratung ist einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf in seiner 98. Sitzung am 17. Juni 2009 beraten und beschließt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des angenommenen Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD zu empfehlen. Den Änderungsantrag hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 108. Sitzung am 17. Juni 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf in seiner 87. Sitzung am 17. Juni 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Antrag in seiner 107. Sitzung am 27. Mai 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD unter Berücksichtigung des im Ausschuss angenommenen Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zuzustimmen.

Ferner empfiehlt der Finanzausschuss die Ablehnung des Antrags der Fraktion der FDP mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** begrüßen die fiskalische Entlastung und die Schaffung von mehr Chancengleichheit für die deutsche Land- und Forstwirtschaft bei den Energieausgaben. Mitunter werde die eingeschränkte Wettbewerbsgleichheit am europäischen Markt beklagt. Hierzu stelle der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des vorliegenden Änderungsantrags einen großen Schritt in die richtige Richtung dar. Damit sei eine sowohl fiskalisch vertretbare als auch zielgenaue und schnelle Hilfe für die Landwirte gefunden worden. Durch die Regelungen des Änderungsantrages würden ferner auch großen und kleinen Betrieben die finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt, die neue Investitionen im Sinne des Investitionsförderprogramms ermöglichen.

Die **Fraktion der FDP** kritisierte die zweijährige Befristung der steuerlichen Entlastung der Land- und Forstwirte. Auch im Jahr 2010 bestehe Bedarf, Wettbewerbsnachteile für die deutsche Landwirtschaft abzubauen. Daher sei eine nachhaltige Lösung anzustreben. Der hierzu vorgelegte Antrag der Fraktion der FDP wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

Auch die **Fraktion DIE LINKE.** begrüßte den Gesetzesentwurf und den vorliegenden Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen als Schritt in die richtige Richtung. Insbesondere werde der Wegfall der Obergrenze für die Steuerrückerstattung befürwortet. Damit würde einem zentralen Anliegen der Fraktion DIE LINKE. entsprochen. Weitere Schritte seien jedoch notwendig. Hierzu kündigte die Fraktion DIE LINKE. an, einen Entschließungsantrag zur abschließenden Beratung des Gesetzentwurfs vorzulegen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begründete ihre ablehnende Haltung damit, dass insbesondere große Betriebe von der fiskalischen Entlastung profitieren würden. Der Wegfall der Obergrenze von 10 000 Litern bei der Steuerrückerstattung komme vor allem großen Ackerbaubetrieben zu Gute. Der Großteil der Betriebe erhalte lediglich den Selbstbehalt von 350 Euro zurück. Ferner seien die Entlastungen beim Agrardiesel klimaschutzpolitisch kontraproduktiv. Eine Bezuschussung der Umrüstung von Traktoren auf heimische und nachhaltig erzeugte Pflanzenkraftstoffe würde eine klügere Verwendung der finanziellen Mittel dar-

stellen. Entgegen anderslautender Äußerungen sei die Umrüstung von Traktoren bestimmter Hersteller durchaus möglich. Davon würden neben der Umwelt auch die Landwirte profitieren, indem Biodiesel und Pflanzenöle steuerfrei eingesetzt werden. Hierzu brachte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Entschließungsantrag ein, der mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt wurde.

Die **Bundesregierung** betonte im Verlauf der Beratung des Gesetzentwurfs im Ausschuss, dass auch sie die europaweite Nichtharmonisierung der Agrardieselbesteuerung als unbefriedigend empfinde. Daher setze sie sich intensiv für eine entsprechende EU-Initiative ein. Dessen unbeschadet dürfe aber die Frage der Wettbewerbsfähigkeit des Landwirtschaftssektors nicht ausschließlich in Bezug auf Aspekte der indirekten Besteuerung reduziert werden. Andere Aspekte wie die Einkommensbesteuerung würden weitere Kriterien der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft darstellen.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD forderten die Bundesregierung ferner auf, die Gesetzesänderungen schnell und unbürokratisch umzusetzen und die Zollverwaltung anzuweisen, für die Abwicklung der Anträge für das Kalenderjahr 2008 keine zu strengen Anforderungen an den Nachweis der Voraussetzungen zu stellen. Insbesondere bei nachgewiesenen geleisteten Arbeiten und Dienstleistungen u. a. durch Dritte, die in ihrer Rechnungsstellung den tatsächlichen Dieselverbrauch als Teil der Leistung nicht ausgewiesen haben, sollten von der Verwaltung Durchschnittsätze für den Agrardieselverbrauch akzeptiert werden.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (Änderung des Artikels 1 – Änderung des Energiesteuergesetzes)

Zu Buchstabe a (Nummer 1, § 57)

Mit der Neufassung von Nummer 1 wird die Öffnungsklausel für die Übernahme des Selbstbehalts durch die Länder aus dem Gesetzentwurf entfernt, da nunmehr eine auf zwei Jahre befristete Aussetzung von Selbstbehalt und Obergrenze vorgesehen ist (siehe hierzu die Begründung unter Nummer 2). Die Regelung zur „De-minimis“-Beihilfe bleibt unverändert.

Zu Buchstabe b (Nummer 2, § 67 Absatz 10)

Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe erhalten zusätzliche finanzielle Mittel, indem für die Verbrauchsjahre 2008 und 2009 die Einschränkungen für die Agrardieselvergütung aus § 57 Absatz 6 Energiesteuergesetz ausgesetzt werden. Abweichend von § 103 Absatz 2 Satz 4 Energiesteuer-Durchführungsverordnung können die Anträge für die Steuerentlastung für das Verbrauchsjahr 2008 bis zum 31. Dezember 2009 gestellt werden, damit sich die entlastungsberechtigten Betriebe auf die veränderte Rechtslage einstellen können.

Zu Nummer 2 (Artikel 2, Inkrafttreten)

Durch die Umstellung auf eine bundeseinheitliche Regelung ist eine Ermächtigung nach Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG durch den Rat der Europäischen Union nicht mehr erforderlich.

Berlin, den 17. Juni 2009

Norbert Schindler
Berichterstatter

Reinhard Schultz (Everswinkel)
Berichterstatter

